

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

FAX: 0202 - 30 66 04

**E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de**

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Bundesagentur für Arbeit
Vorstand Herr Scheele
Regensburger Str. 104

D - 90478 Nürnberg

Wuppertal, den 28.12.2015

Fachliche Hinweise zu § 42a SGB II

Sehr geehrter Herr Scheele,

seit nunmehr über vier Jahren gibt es die Fachlichen Hinweise der BA zu § 42a SGB II.

Unter 3.1 (2) bzw. Randziffer 42a.13 wird dargestellt, dass es zulässig sei „bei mehreren Darlehen nach § 42a ergibt sich mithin eine Gesamtbegrenzung der Aufrechnung entsprechend § 43 Abs. 2 S.2 auf **30 % des maßgeblichen Regelbedarfs**“.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „um dem Betroffenen ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu belassen, ist die Tilgung **für mehrere Darlehen insgesamt auf 10 Prozent** des maßgebenden Regelbedarfs **begrenzt**“ (BT-Drs 17/3982, S. 10).

Mittlerweile haben eine Reihe von Sozial- und Landesozialgerichten die Darlehenstilgung auch für mehrere Darlehen auf insgesamt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (LSG BB v. 29.07.2015 - L 32 AS 1688/15 B ER; SG Karlsruhe v. 25.02.2014 - S 4 AS 1/14 ER; SG DO v. 16.05.2014 - S 32 AS 484/14 ER; LSG BaWü v. 18.09. 2013 – L 3 AS 5184/12) und damit die Weisungslage aus Ihrem Hause für rechtswidrig erklärt.

Diesseitig stellt sich die Frage, ob und wenn wann die Bundesagentur für Arbeit ihre offensichtlich rechtswidrige Weisungslage ändert.

Ich bitte Sie dazu Stellung zu beziehen. Wenn Sie die Auffassung vertreten sollten, dass die Weisungslage nicht geändert wird, bitte ich um Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé / Vorsitzender Tacheles e.V.

- die Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- den Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 4 die Rückzahlungsverpflichtung erst zum Ende der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

3.1 Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Abs. 2

(1) Die Tilgung der Darlehensforderung erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung, § 42a Abs. 2 S. 1. Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens ist schriftlich durch einen VA zu erklären. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 43 Abs. 4 S. 1 (vgl. zur Aufrechnung FH zu § 43).

**Aufrechnung durch VA
(42a.12)**

(2) Die Höhe der Tilgung beträgt zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (§ 42a Abs. 2 S. 1). Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig. Bei mehreren Darlehen nach § 42a ergibt sich mithin eine Gesamtbegrenzung der Aufrechnung entsprechend § 43 Abs. 2 S.2 auf 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

**Feste Tilgungsrate von 10 Prozent
(42a.13)**

Die Regelung des § 42a Abs. 6 gilt, wenn mehrere Darlehensforderungen bestehen. Grundsätzlich wird dann das älteste Darlehen zuerst durch die Aufrechnung getilgt. Eine davon abweichende Tilgungsbestimmung durch den Darlehensnehmer ist möglich.

(3) Eine monatliche Aufrechnung erfolgt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Abs. 5 oder § 27 Abs. 4 (Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen oder an Auszubildende in besonderen Härtefällen) erbracht werden (§ 42a Abs. 2 S. 3). In diesem Fall erhält der Darlehensnehmer Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem seine Bedürftigkeit entfällt. Eine Darlehenstilgung durch monatliche Aufrechnung ist daher nicht vorgesehen, wenn der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet wird, selbst darlehensweise gewährt wird. Die Regelung stellt damit klar, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen gemäß § 24 Abs. 5 oder gemäß § 27 Abs. 4 erfolgt.

**Keine Aufrechnung mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen
(43a.14)**

3.2 Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen

(1) Im Fall der Darlehensbewilligung nach § 24 Abs. 5 (Vermögen nicht sofort verwertbar oder sofortige Verwertung würde eine besondere Härte bedeuten) führt die Verwertung des Vermögens zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens in voller Höhe. Deshalb mindern solche Darlehen auch fiktiv das zu berücksichtigende Vermögen (siehe FH zu § 24).

**Rückzahlungsverpflichtung bei Vermögensverwertung
(42a.15)**

(2) Im Fall der Darlehensbewilligung für eine Mietkaution gemäß § 22 Abs. 6 S. 3 führt die Rückzahlung durch den Vermieter zum sofortigen Rückzahlungsanspruch des noch nicht getilgten Darlehensbetrages.

**Rückzahlungsverpflichtung bei Kautionsrückzahlung
(42a.16)**